

VERFASSUNG der Demokratischen Republik Einstein – in Kraft gesetzt am 04.12.23



I. Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde - Menschenrechte - Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das AEG setzt die Menschenrechte als Grundlage unserer Gemeinschaft.

Artikel 2 [Persönliche Freiheitsrechte]

- (1) Alle haben das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzen und nicht gegen die Verfassung verstoßen.
- (2) Alle haben das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit.

Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich.
- (2) Alle Menschen sind gleichberechtigt. Der Staat versucht, bestehende Nachteile zu beseitigen.
- (3) Keine Bürgerin und kein Bürger darf einen anderen bevorzugen oder benachteiligen. Niemand darf wegen jeglicher Eigenschaft benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4 [Glaubens- und Gewissensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Alle dürfen ihre Religion ungestört ausüben.

Artikel 5 [Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft]

- (1) Alle haben das Recht, ihre Meinung in jeglicher Form frei zu äußern und zu verbreiten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung werden garantiert.
- (2) Dieses Recht kann durch allgemeine Gesetze und den Jugendschutz beschränkt werden.
- (3) Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Aus allgemein zugänglichen Quellen darf unterrichtet werden.

Artikel 6 [Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen im öffentlichen Raum kann dieses Recht durch die zuständige Behörde eingeschränkt werden.

VERFASSUNG der Demokratischen Republik Einstein – in Kraft gesetzt am 04.12.23



Artikel 7 [Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit]

- (1) Alle Bürgerinnen und alle Bürger dürfen Vereine und Gesellschaften bilden.
- (2) Vereine und Gesellschaften, die sich nicht im Rahmen der Gesetze befinden, können auf Antrag des Innenministeriums vom Gericht verboten werden.

Artikel 8 [Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis]

- (1) Briefe sowie Postsendungen aller Art dürfen nur vom Empfänger geöffnet werden.
- (2) Der digitale Datenaustausch wird gleich behandelt wie analoge Briefe.

Artikel 9 [Freizügigkeit]

- (1) Alle Bürgerinnen und alle Bürger dürfen sich im öffentlichen Raum frei bewegen.
- (2) Dieses Recht darf eingeschränkt werden, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Verfassung besteht.

Artikel 10 [Berufsfreiheit]

- (1) Alle Bürgerinnen und alle Bürger dürfen ihren Beruf oder ihren Arbeitsplatz frei wählen.
- (2) Zwangsarbeit darf bei dringendem Bedarf durch das Parlament oder als Strafe durch das Gericht angeordnet werden.
- (3) Arbeitsniederlegungen jeglicher Art sind verboten.

Artikel 11 [Eigentum - Enteignung]

- (1) Alle dürfen Eigentum besitzen.
- (2) Alle, die Eigentum besitzen, müssen dieses auch zum Vorteil der Allgemeinheit einsetzen, zum Beispiel Steuern zahlen.
- (3) Eigentum kann ausschließlich nach gerichtlicher Anordnung und von Staatsbehörden entzogen werden. Über einen Anspruch auf Entschädigung entscheidet das Gericht.

Artikel 12 [Petitionsrecht]

- (1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, eine Petition einzureichen. Die Mindestbeteiligung liegt bei 30 Unterschriften.

VERFASSUNG der Demokratischen Republik Einstein – in Kraft gesetzt am 04.12.23



Kapitel 2: Der Staat

Artikel 13 [Staatsprinzipien]

- (1) Unser Staat ist ein demokratischer Staat. Alle Staatsgewalt geht von der Bürgerschaft aus. Der Staat handelt immer im Sinne seiner Bürger und betreibt Minderheitenschutz.
- (2) Der Staat löst sich unmittelbar nach der Projektwoche auf.

Artikel 14 [Parteien]

- (1) Alle Bürgerinnen und alle Bürger dürfen eine Partei gründen, Mindestanzahl hierfür sind 3 Mitglieder.
- (2) Parteien mit verfassungswidrigem Programm, Name oder Logo können auf Antrag des Innenministers oder des Parlaments vom Gericht verboten werden.
- (3) Alle Parteien dürfen eine Wahlliste für die Parlamentswahlen stellen.
- (4) Alle Parteien haben das Recht, aktiven und passiven Wahlkampf zu betreiben.
- (5) Das Wahlprogramm muss öffentlich einsehbar sein, die Parteien sind daran gebunden.

Kapitel 3: Das Parlament

Artikel 15 [Wahl]

- (1) Alle Bürgerinnen und alle Bürger dürfen ein politisches Amt übernehmen.
- (2) Die Abgeordneten des Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl bis zur Auflösung des Staates gewählt.
- (3) Jede demokratische Partei darf an den Wahlen teilnehmen und meldet spätestens 7 Tage vor Durchführung der Wahl eine Kandidatenliste an den Wahlleiter.
- (4) Der Wahlleiter organisiert die Wahl und führt diese durch. Er wird von der Trägergruppe ernannt.
- (5) Die 35 Abgeordneten werden durch das Verhältniswahlrecht anhand der Kandidatenlisten bestimmt. Berücksichtigt werden alle Parteien, die mindestens 3% der Stimmen erhalten haben.
- (6) Der Wahlleiter organisiert die Auszählung der Stimmen und die Verteilung der Mandate.

VERFASSUNG der Demokratischen Republik Einstein – in Kraft gesetzt am 04.12.23



Artikel 16 [Abgeordnete und Fraktionen]

- (1) Die Abgeordneten handeln nur auf Basis ihres Gewissens im Sinne des Volkes und unterliegen keinem Fraktionszwang.
- (2) Die Abgeordneten haben ab einer Zahl von 5 Teilnehmenden die Möglichkeit, sich in Fraktionen zu organisieren.
- (3) Jede Fraktion stellt einen Fraktionsvorsitzenden.

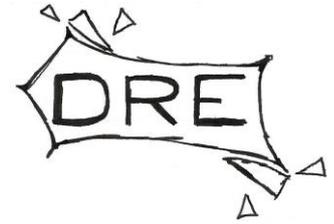
Artikel 17 [Präsidium]

- (1) Das Parlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Parlamentspräsidenten und einen Stellvertreter. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Der Parlamentspräsident beauftragt in der konstituierenden Sitzung des Parlaments die größte Fraktion mit der Regierungsbildung.
- (3) Es ist dem Präsidium vorbehalten, bei Fehlverhalten im Parlament einzelne Abgeordnete von der Sitzung auszuschließen.
- (4) Das Präsidium legt auf Grundlage der Anträge der Fraktionen und der Regierung die Tagesordnung fest und leitet die öffentlichen Sitzungen.

Artikel 18 [Gesetzgebung, Aussprachen, Anfragen]

- (1) Eine Fraktion kann sich mit folgenden drei Tagesordnungspunkten an das Präsidium wenden:
 - 1 Gesetzesvorschlag: Zu Gesetzesvorschlägen haben alle Fraktionen sowie der zuständige Minister Rederecht.
 - 2 Aussprache: Redezeit für jede Fraktion zum beantragten Thema
 - 3 Anfrage: Redezeit für anfragende Fraktion zur Formulierung der Frage + Antwortzeit für den zuständigen Minister
- (2) Für einen Beschluss des Parlaments wird eine einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der Abgeordneten) benötigt.
- (3) Für eine Verfassungsänderung wird eine zwei Drittel Mehrheit benötigt.
- (4) Die Artikel 1, Artikel 13 sowie Artikel 18(4) sind unveränderlich und von einer Verfassungsänderung ausgeschlossen.

VERFASSUNG der Demokratischen Republik Einstein – in Kraft gesetzt am 04.12.23



Artikel 19 [Misstrauensvotum]

- (1) Das Parlament stimmt an jedem Sitzungstag über eine Debatte zum Misstrauensvotum ab. Bei Erfolg eines Misstrauensvotums wird die Regierung aufgelöst. Der Parlamentspräsident beauftragt die größte Fraktion mit der Bildung einer neuen Regierung
- (2) Auf Antrag einer Fraktion kann das Präsidium ein Misstrauensvotum gegen einzelne Minister mit auf die Tagesordnung setzen. Für die Absetzung eines Ministers wird eine zwei Drittel Mehrheit benötigt.
- (3) Der Ministerpräsident kann nur durch die Wahl eines neuen Ministerpräsidenten abgesetzt werden.

Kapitel 4: Die Regierung

Artikel 20 [Zusammensetzung]

- (1) Die Regierung wird von der größten Fraktion des Parlaments initiiert. Sie führen verhandelnde Gespräche mit anderen Fraktionen.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende der größten Fraktion meldet bei Erfolg einer Regierungsbildung die Bestätigung dieser beim Präsidium an.
- (3) Die Ministerpräsidentin / der Ministerpräsident sowie alle von ihm ernannten Ministerinnen und Minister müssen bei einer Abstimmung im Parlament mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden, um ihre Arbeit aufnehmen zu können. Sie bilden das Kabinett.
- (4) Die Ministerpräsidentin / der Ministerpräsident sowie alle von ihm ernannten Ministerinnen und Minister werden nach ihrer Bestätigung von der Parlamentspräsidentin / dem Parlamentspräsidenten auf die Verfassung vereidigt.

Artikel 21 [Aufgaben und Befugnisse]

- (1) Die Regierung hat die Pflicht, die Beschlüsse des Parlaments umzusetzen.
- (2) Die Regierung hat die Möglichkeit, Gesetzesvorlagen im Parlament mit einzubringen.
- (3) Ministerinnen und Minister leiten ein Ministerium, stellen dort Mitarbeitende ein und sind dem Parlament regelmäßig Rechenschaft schuldig.

VERFASSUNG der Demokratischen Republik Einstein – in Kraft gesetzt am 04.12.23



Kapitel 5: Verwaltung

Artikel 22 [Gründung von Behörden und Vorgaben zur Gründung]

- (1) Die Ministerpräsidentin / der Ministerpräsident hat die Aufgabe, Behörden zu gründen und die Sinnhaftigkeit dieser zu prüfen.
- (2) Folgende Bereiche müssen, um die Funktionstüchtigkeit des Staates zu garantieren, von einer Behörde oder einem Ministerium abgedeckt werden:
 - 1 Sicherheit zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols (zum Beispiel Polizei, Grenzkontrollen, Einfuhrzölle)
 - 2 Finanzierung des Staates (unter Anderem Steuern, Staatshaushalt)
 - 3 Gesundheit und Soziales (zum Beispiel Sozialleistungen)
 - 4 Umwelt (unter Anderem Reinigung und Reinhaltung des Staates, Richtlinien zur Müllvermeidung)
- (3) Weitere Behörden und Ministerien können gegründet werden, müssen aber mit einer einfachen Mehrheit des Parlaments auf Antrag der Regierung eingeführt werden.

Kapitel 6: Gerichtsbarkeit / Justiz

Artikel 23 [Das Gericht]

- (1) Das Parlament bestimmt eine Gerichtskammer.
- (2) Eine Kammer besteht aus drei Personen, je eine aus den Klassenstufen 5 – 8, 9 – 12 und aus der Lehrerschaft.
- (3) Mitglieder einer Kammer dürfen nicht Mitglieder des Parlaments sein.
- (4) Die Mitglieder einer Kammer werden von der Parlamentspräsidentin / dem Parlamentspräsidenten auf die Verfassung vereidigt.
- (4) Das Parlament kann auf Antrag des Gerichts über die Einsetzung weiterer Kammern entscheiden.

Artikel 24 [Der Staatsanwalt]

- (1) Das Parlament bestimmt einen Staatsanwalt.
- (2) Der Staatsanwalt darf nicht Mitglied des Parlaments sein.
- (4) Die Staatsanwaltschaft wird von der Parlamentspräsidentin / dem Parlamentspräsidenten auf die Verfassung vereidigt.
- (3) Das Parlament kann auf Antrag des Staatsanwalts über die Einsetzung weiterer Staatsanwälte entscheiden.

VERFASSUNG der Demokratischen Republik Einstein – in Kraft gesetzt am 04.12.23



Artikel 25 [Verfassungsklage]

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, gegen Gesetze oder Behörden Klage einzureichen.
- (2) Eine Richterin oder ein Richter entscheidet, ob die Klage zur Verhandlung zugelassen wird.
- (3) Über zulässige Verfassungsklagen entscheidet eine Gerichtskammer.

Artikel 26 [Strafverfahren]

- (1) Strafanzeigen können bei der Polizei gestellt werden.
- (2) Strafanzeigen können nur dann zulässig sein, wenn der Verdacht besteht, dass gegen ein zum Zeitpunkt der Tat gültiges Gesetz verstoßen wurde.
- (3) Über die Zulässigkeit einer Strafanzeige entscheidet der Staatsanwalt.
- (4) Über zulässige Strafanzeigen entscheidet das Gericht im Rahmen der folgenden Möglichkeiten:
 - 1 Geldstrafen. Der Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten muss gewährleistet bleiben.
 - 2 Arbeitsdienst ohne Lohnzahlung
 - 3 Überweisung an die Schulleitung zur Prüfung von Maßnahmen nach §90 Schulgesetz
- (5) Der Staatsanwalt vertritt vor Gericht die Interessen des Staates
- (6) Jeder Angeklagte hat das Recht auf einen Verteidiger.

Artikel 27 [Zivilverfahren]

- (1) Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern können vor Gericht verhandelt werden.
- (2) Über die Verteilung der entstandenen Kosten entscheidet das Gericht.